

Vertrag **Nr. X** zur Schaffung und Förderung einer Stelle eines:einer Facherzieher:in für religiöse Bildung (Kooperationsvereinbarung)

Zwischen

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz,
nachfolgend EKBO

und

[Kita-Träger],
nachfolgend Kita-Träger

wird über

[Mitarbeiter:in]

folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften aus evangelischen Kindertageseinrichtungen zu Facherzieher:innen für religiöse Bildung ist eine Qualifizierungsoffensive der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zur Profilierung ihrer Kitas als Einrichtungen der evangelischen Bildung. Es ist im Interesse der gesamten Kirche und des Kita-Trägers, gute Rahmenbedingungen für die evangelische Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten zu schaffen. Dies geschieht durch die zertifizierte Qualifikation der Fachkräfte und die Schaffung von Stellenprofilen für Facherzieher:innen für religiöse Bildung in den Einrichtungen sowie die Bereitstellung zusätzlicher Arbeitszeitanteile. Die Teilnahme an der Weiterbildung erfolgt auf Wunsch des:der Mitarbeiter:in und dient seiner:ihrer beruflichen Fort- und Weiterbildung.

§ 1 Pflichten der EKBO

- a. Die EKBO verpflichtet sich, eine Weiterbildung zu:r Facherzieher:in für religiöse Bildung anzubieten. Die Durchführung der Weiterbildung übernimmt der VETK im Auftrag der EKBO. Für die Weiterbildung werden von dem Kita-Träger keine Teilnahmegebühren erhoben.
- b. Die EKBO verpflichtet sich, die zusätzlichen Arbeitszeitanteile für die Freistellung zur Wahrnehmung der Aufgaben eine:r Facherzieher:in für religiöse Bildung nach § 2 c. in einem Umfang von 50 %, maximal aber 50 % von zwei Stunden wöchentlich zu finanzieren. Die Verpflichtung gilt für längstens fünf Jahre nach Erlangen des Zertifikats „Facherzieher:in für religiöse Bildung“.
- c. Sollten Mitarbeitende in der Aufgabe eine:r Facherzieher:in für religiöse Bildung oberhalb der EG S 8a TV-EKBO bzw. EG 7 AVR-DWBO eingruppiert sein, so wird die EG S 8a TV-EKBO bzw. EG 7 AVR-DWBO mit der individuellen Erfahrungsstufe der:des Mitarbeitenden als Berechnungsgrundlage herangezogen.
- d. Die EKBO stellt dem Kita-Träger einen Muster-Weiterbildungsvertrag zwischen Kita-Träger und Mitarbeiter:in zur Verfügung.

§ 2 Pflichten des Kita-Trägers

- a. Der Kita-Träger stellt die:den Mitarbeiter:in für die Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeit frei. Über die Gewährung weiterer, für Prüfungen erforderlicher Freistellungen, entscheidet der Kita-Träger auf Antrag der:des Mitarbeiter:in.
- b. Der Kita-Träger verpflichtet sich, in seine bestehende Stellenbeschreibung ein entsprechendes Aufgabenprofil für die:den Facherzieher:in für religiöse Bildung einzuarbeiten.
- c. Er verpflichtet sich, den:die Mitarbeiter:in ab dem Zeitpunkt der Erlangung des Zertifikats als Facherzieher:in für religiöse Bildung für einen definierten wöchentlichen Arbeitszeitanteil von mindestens einer Stunde zur Ausübung der Aufgaben eine:r Facherzieher:in für religiöse Bildung von der unmittelbaren pädagogischen Tätigkeit freizustellen (s. § 1 b.). Er schließt mit der:dem Mitarbeiter:in darüber einen Vertrag. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt für mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Erlangung des Zertifikats als Facherzieher:in für religiöse Bildung, längstens jedoch bis zum Ausscheiden der:des Mitarbeiter:in aus dem Dienst.
- d. Die Besetzung der Stelle eine:r Facherzieher:in für religiöse Bildung ist sowohl pro Einrichtung als auch einrichtungsübergreifend möglich.
- e. Voraussetzung für die Erstattung durch die EKBO gemäß § 1 b. ist die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung zu:r Facherzieher:in für religiöse Bildung des VETK (Zertifikat).

- f. Der Kita-Träger beantragt bei der EKBO die anteilige Erstattung der Arbeitszeitanteile gemäß § 1 b. Die Erstattung erfolgt rückwirkend für das Kalenderjahr. Die Antragsstellung erfolgt einmal pro Kalenderjahr für das Vorjahr. Die Anträge sind spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres zu stellen. Für jede pädagogische Fachkraft, die als Facherzieher:in für religiöse Bildung von der EKBO gefördert wird, ist durch den Kita-Träger ein eigener Antrag zu stellen.

§ 3 Kündigung

- a. Der Kita-Träger kann diese Vereinbarung jeweils zum Jahresende kündigen.
- b. Im Falle der Kündigung der Vereinbarung durch den Kita-Träger endet der Erstattungsanspruch zum Vertragsende.

§ 4 Schlussbestimmungen / Nebenabreden / Schriftform

- a. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- b. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- c. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieses Vertrags eine von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Lücke aufweisen.

Berlin, den

(EKBO)

(Kita-Träger)